Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/4/5 13Os20/06z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.2006

Norm

StPO §249
StPO §281 Abs1 Z4 B
StPO §345 Abs1 Z5

Rechtssatz

Der Angeklagte hat ein durch § 345 Abs 1 Z 5 StPO geschütztes Recht, Fragen nicht nur an den gerichtlich bestellten Sachverständigen, sondern auch an jene Person zu stellen, welche in dessen Auftrag eine testpsychologische Begutachtung des Angeklagten durchgeführt hat, die in das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen eingeflossen ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 20/06z
  Entscheidungstext OGH 05.04.2006 13 Os 20/06z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120636

Dokumentnummer

JJR_20060405_OGH0002_0130OS00020_06Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at